Samtgemeinde Elm-Asse
Der Samtgemeindebürgermeister

Schöppenstedt, den 23.10.2026

RDS-Nr.: RDS St20/004

Sitzungsvorlage für die Stadt Schöppenstedt

Beratungsfolge	**Öffentlichkeits-status**	**Aufgabe**
Rat der Stadt Schöppenstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Wahl von bis zu drei stellvertretenden Bürgermeister/innen aus den Beigeordneten und ggf. Festlegung der Reihenfolge der Vertretung gem. § 81 Abs. 2 i.V.m. § 105 Abs. 4 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Als Stellvertreterinnen / Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin werden gem. § 81 Abs. 2 NKomVG folgende Personen benannt:

1. …….

2. …….

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten (Abgeordnete des Verwaltungsausschusses) bis zu fünf ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Die Hauptsatzung der Stadt Schöppenstedt hat zu der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters weitergehende Regelungen beschrieben. Demnach wählt der Rat aus den Beigeordneten zwei oder drei ehrenamtliche Vertreter/innen. Die Vertreter/innen vertreten die/den Bürgermeister/in repräsentativ, bei der Einberufung des VA einschließlich des Aufstellens der Tagesordnung, der Sitzungsleitung während VA-Sitzungen, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung.

Die Stellvertreter/innen werden aus der Mitte des Rates gewählt. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Rat.

Nach § 81 Abs. 2 S. 2 NKomVG kann der Rat festlegen, ob es eine Reihenfolge unter den Stellvertreter/innen geben soll.

Für die Wahl der Stellvertretung gilt § 67 NKomVG entsprechend.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Anzahl der Stellvertreter/innen auf zwei zu beschränken.

Der Stadtdirektor

Rainer Apel